

Einkaufsbedingungen



**Afflerbach
Bördenpresserei
GmbH & Co KG
D-56301 Puderbach**

1. Bestellungen sind für uns verbindlich, wenn wir sie unter Angabe unserer Bestellnummer schriftlich erteilen.

Für die sich aus der Bestellung ergebenden Rechtsbeziehungen (Rechtsverhältnisse) gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen und subsidiär die einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften. Wir lehnen Geschäfts- oder ähnliche Bedingungen des Lieferanten kompromisslos ab, auch wenn in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonst wie darauf Bezug genommen wird. Solche Bedingungen des Lieferanten gelten somit auch nicht, soweit der Inhalt der Rechtsbeziehungen (Rechtsverhältnisse) in unseren Einkaufsbedingungen oder in gesetzlichen Vorschriften geregelt ist. Durch die Annahme unserer Bestellung unterwirft sich der Lieferant unseren Einkaufsbedingungen.

2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei Werktagen unter Angabe von Preis und Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Die Lieferzeit ist genau einzuhalten. Erbringt der Lieferant seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Die Lieferung hat franko Bestimmungsort sicher verpackt nach unseren Versandvorschriften zu erfolgen. Lieferschein mit unserer Bestellnummer ist beizufügen. Der Versand ist uns rechtzeitig mit Stückzahl, Gewicht und Abmessungen schriftlich anzukündigen.

Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung nach unserer Wahl an unser Werk in Puderbach oder unser Werk in Urbach zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5. Rechnungen erbitten wir dreifach, mit Angabe unserer Bestellnummer und des Bestelldatums.

6. Die Bezahlung der Rechnungen, einwandfreie Beschaffenheit der Ware, sowie Eingang bestell- und anforderungsgerechter Atteste/Abnahmeprüfzeugnisse vorausgesetzt, erfolgt nach gemeinsamer Vereinbarung. Die Zahlungsfrist beginnt am Tag, an dem wir die bestell- und anforderungsgerechten Atteste/Abnahmeprüfzeugnisse erhalten haben.

Vorzeitige Zahlung lässt die ursprünglich vereinbarte Fälligkeit der Zahlung unberührt.

7. 1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

Geräten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende und unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

Für die Abnahme der Ware ist der Befund nach Ankunft in unserem Werk maßgebend. Die Verpflichtung zur Untersuchung der Ware und zur evtl. Mängelrüge beginnt erst mit Erhalt der Abnahmeprüfzeugnisse/Atteste.

7. 2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Kalenderjahren beim Lieferanten eingeht.

8. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. Der Lieferant haftet neben der gesetzlichen Gewährleistung in der Weise, dass er alle Teile, die innerhalb eines Jahres vom Tage der Ingebrauchnahme (oder Verarbeitung) an unbrauchbar oder schadhaft werden, nach unserer Wahl zu ersetzen oder den Schaden in anderer Weise zu ersetzen hat, sofern nicht die Unbrauchbarkeit der Schadhaftigkeit auf unser Verschulden zurückzuführen ist oder die bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Sache zwangsläufig zu deren Unbrauchbarkeit oder Schafthaftigkeit führt. In dringenden Fällen, insbesondere bei drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, sind wir berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung selbst Ersatz zu beschaffen oder Ausbesserungen auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

Werden bei Lohnarbeitsaufträgen infolge von Be- oder Verarbeitungsfehlern von uns angelieferte Teile unbrauchbar oder in ihrer Verwendungsfähigkeit gemindert, unabhängig davon, ob die Schäden auf ein Verschulden zurückzuführen sind oder nicht, so hat der Lieferant (Auftragnehmer) unverzüglich auf seine Kosten den angelieferten Teilen entsprechende Ersatzstücke bei einem von uns akzeptierten Hersteller zu beschaffen. Dies gilt auch für Teile, die nach möglicher und erfolgter Nachbesserung durch den Lieferanten oder auf seine Kosten durch Dritte für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet sind.

Schadenersatzansprüche, infolge dadurch hervorgerufener, verspäteter Fertigstellung und Lieferung, bleiben davon unberührt.

Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von ihm gelieferten Produkts gegen uns geltend machen. Der Lieferant erstattet uns auch die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Die Freistellungspflicht und die Pflicht zur Tragung der Kosten der Rechtsverfolgung gilt auch dann, wenn Dritte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers Ansprüche gegen uns geltend machen, die darauf zurückzuführen sind, dass der von dem Lieferant gelieferte Liefergegenstand fehlerhaft war.

10. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von dem Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.

11. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, so lange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.

13. Zeichnungen, Modelle und ähnliche Unterlagen, die wir unseren Lieferanten übergeben, oder die nach unseren Angaben angefertigt werden, sind unser Eigentum. Sie dürfen nur für uns verwendet werden und sind nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

14. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche Ereignisse, die unseren Betrieb stilllegen oder einschränken, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

15. Der Vertrag und diese Bedingungen bleiben auch bei evtl. rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte gültig.

Änderungen des Vertrages, Nebenabreden, sowie mündliche oder telefonische Ergänzungen sind für uns nur dann bindend, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigt haben.

16. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

17. Erfüllungsort für Lieferungen ist das empfangende Werk, für Zahlungen Puderbach.

18. Gerichtsstand – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für Puderbach zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand 11/2019